

Gesellschaft: **EuWe Eugen Wexler ČR, s.r.o.**  
mit dem Sitz: Rokycany, Kotelská 1109, PŠČ.  
Ident.- Nr: 49702092  
eingetragen im Handelsregister beim Landkreisgericht in Plzeň,  
Abteil und Einlageblatt C. 5902

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

die im Einklang mit dem § 1751 des Gesetzes Nr. 89/2012 der Gesetzessammlung, Bürgergesetzbuch, folgend kurz "Bürgergesetzbuch", für die Vertragsbeziehungen zwischen der Gesellschaft EuWe Eugen Wexler ČR, s.r.o. folgend kurz auch „EuWe“ genannt, auf der Seite des Auftraggebers und den Lieferanten – Geschäftspartnern der Gesellschaft EuWe ausgearbeitet wurden.

#### **Artikel I.**

##### **Grundbestimmungen**

1. Diese allgemeinen Bedingungen (folgend auch „Geschäftsbedingungen“ genannt, eventuell auch „GB“) regeln im Einklang mit dem § 1751 des Bürgergesetzbuches den Inhalt der Rechte und Verpflichtungen die sich aus der Vertragsbeziehung zwischen EuWe auf der Seite des Auftraggebers und dem Lieferanten – dem Geschäftspartner von EuWe ergeben.
2. Die Vertragsbeziehung zwischen EuWe und dem Lieferanten entsteht zum Augenblick, wo der Lieferant seine Zustimmung mit dem Inhalt des Entwurfes von EuWe äußert. Ein Entwurf von EuWe ist im Sinne des § 1732 des Bürgergesetzbuches jede Handlung dieser Gesellschaft, die zu einer Vertragsschließung führt, aus der sich folgende Erfordernisse ergeben.
  - a) wesentliche Vertragserfordernisse, damit der Vertrag auf einer einfachen und bedingungslosen Annahme so eines Entwurfes geschlossen werden kann, und
  - b) dem Willen von EuWe mit diesem Vertrag gebunden zu sein, falls so ein Entwurf angenommen wird.

#### **Artikel II.**

##### **Bestell- und Lieferbedingungen**

1. Im Rahmen der Vertragsbeziehung nach Artikel I der Geschäftsbedingungen ist die Gesellschaft EuWe berechtigt beim Lieferanten nach eigenem Bedarf in Form einer schriftlichen Bestellung Produkte zu bestellen, die dessen unternehmerischen Gegenstand entsprechen. Die Gesellschaft EuWe ist verpflichtet diese Bestellungen an den Lieferanten mittels elektronischer Post als Anlage in einem „pdf“-Format mit Unterschrift des Leiters im Einkauf, des Sachbearbeiters im Einkauf oder des statutarischen Organs von EuWe zu schicken, eventuell mittels eines Trägers der Postlizenz und zwar an die Ansprechpartner, die auf den Webseiten des Lieferanten angegeben sind, falls der Lieferant schriftlich nicht andere Ansprechpartner bestimmt.
2. Die Bestellung, die nach Absatz 1 getätigt wurde, wird ab dem Zeitpunkt der Zustellung an den Lieferanten als verbindlich betrachtet, falls EuWe nicht spätestens am dritten Kalendertag nach der Verschickung der Bestellung vom Lieferanten eine schriftliche ausdrückliche Ablehnung der Bestellung erhält. Für diese Zwecke wird als schriftliche Form die Zustellung des Originals der schriftlichen Mitteilung des Lieferanten mittels eines Postlizenz-Inhabers verstanden, eventuell mittels elektronischer Post als Anlage in einem „pdf“ Format mit Unterschrift des statutarischen Organs des Lieferanten, und zwar an die Ansprechpartner, die auf den Webseiten von EuWe angeführt sind, falls EuWe nicht schriftlich andere Ansprechpartner bestimmt.
3. Jede Bestellung muss mindestens folgende Inhalterfordernisse beinhalten:
  - Bestellung Nr.
  - genaue Beschreibung der Ware, die geliefert werden soll (Warenartikel und geforderte Menge)
  - den geforderten Liefertermin, der nach Punkt 5 unten bestimmt wird

- den Anlieferort der Ware (DAP Klausel nach INCOTERMS)
  - den Einheitspreis der Ware
  - Zahlungsbedingungen
  - Anforderungen, die im § 435 festgelegt sind (d.h. Handelsfirma, Sitz, Identifikationsnummer, Angabe über die Eintragung im Handelsregister einschließlich des Aktenzeichens).
4. Die Gesellschaft EuWe ist berechtigt Änderungen in der verbindlichen Bestellung zu tätigen, falls dies vom Lieferanten objektiv gefordert werden kann, d.h. wenn durch eine nachträgliche Änderung beim Lieferanten nicht unangemessene Schwierigkeiten im Betrieb verursacht werden. Für Änderungen einer verbindlichen Bestellung gelten ähnlich die Bestimmungen dieses Artikels.
  5. Der Lieferant ist verpflichtet die Ware im Einklang mit den Bedingungen der verbindlichen Bestellung von EuWe zu liefern. EuWe ist berechtigt in der Bestellung eine angemessene Lieferzeit in Abhängigkeit von der Art und Menge der bestellten Ware festzulegen.
  6. Falls im Laufe der Erfüllung der Bestellung irgendwelche Umstände entstehen, die eine rechtzeitige Anlieferung der Ware bedrohen, ist der Lieferant verpflichtet die Gesellschaft EuWe umgehend schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen und einen angemessenen neuen Liefertermin vorzuschlagen. Für diese Zwecke gilt die schriftliche Form als erfüllt, wenn diese Nachricht mittels der elektronischen Post an den zuständigen Ansprechpartner bei EuWe, der auf den Webseiten der Firma angeführt ist, zugeschickt wird. Wird seitens des Lieferanten diese Verpflichtung verletzt, ist die Gesellschaft EuWe berechtigt für jede einzelne Verletzung dieser Meldepflicht eine Vertragsstrafe in der Höhe von 50.000,- CZK zu fordern. Dadurch ist aber der Anspruch auf Schadensersatz nicht betroffen.
  7. Ist der Lieferant mit der Erfüllung der Bestellung in Verzug, dann ist die Gesellschaft EuWe berechtigt vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in der Höhe 1% vom Betrag, der dem Preis der Lieferung entspricht, zu fordern mit der der Lieferant in Verzug ist. Dadurch ist das Recht auf Schadensersatz nicht betroffen. Ist der Lieferant mit seiner Lieferung wiederholt in Verzug (d.h. mindestens 2x im Laufe von 3 Monaten), dann ist die Gesellschaft EuWe berechtigt vom Vertrag abzutreten.
  8. Der Lieferant ist verpflichtet die Ware auf eigene Kosten und eigene Gefahr in den Ort des Sitzes der Firma EuWe zu liefern und zwar jeweils in den Arbeitstagen sofern nichts anderes vereinbart wurde. Fällt der zuletzt mögliche Liefertermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, dann gilt als der letzt mögliche Liefertermin der nächst mögliche Arbeitstag.
  9. EuWe verpflichtet sich die Ware zu übernehmen, falls diese fehlerfrei ist oder falls diese nur geringe Fehler ausweist, die eine ordentliche Nutzung der Ware zum Zwecke, zu dem diese dienen soll, nicht behindern. Werden während der Warenübernahme Fehler festgestellt, die eine ordentliche Nutzung verhindern, eventuell falls der Lieferant seinen Verpflichtungen nach Artikel V nachfolgend nicht nachkommt, ist die Gesellschaft EuWe berechtigt die Übernahme der Ware abzulehnen und der Lieferant kommt mit seiner Verpflichtung die Ware termingerecht zu liefern in Verzug.
  10. Wird durch den Lieferanten eine größere Menge von Sachen geliefert, als bestellt wurde, ist EuWe nicht verpflichtet diese überflüssigen Mengen zu übernehmen.
  11. EuWe verpflichtet sich die Übernahme der Ware

schriftlich auf dem Lieferschein zu bestätigen, der vom Lieferanten zu jeder einzelnen Warenlieferung für EuWe ausgefertigt werden muss. Die Gesellschaft EuWe ist berechtigt eine schriftliche Ausfertigung des Lieferscheines anzufordern. Der Lieferant ist verpflichtet auf dem Lieferschein die Bestellnummer anzuführen.

12. Im Falle der Feststellung von Fehlern bei der Warenübernahme (Wareneingangsprüfung) ist die Gesellschaft EuWe verpflichtet auf dem Lieferschein die genaue Aufführung der Fehler einzutragen. Der Lieferant ist verpflichtet die festgestellten Fehler auf eine der nachfolgend im Artikel IV angeführten Art zu beheben. Falls EuWe ihre Berechtigung zur Ablehnung der Warenübernahme nutzt (siehe Absatz 9 oben), dann ist diese verpflichtet im Lieferschein die Begründung für diese Ablehnung anzugeben.
13. Die Ware gilt als geliefert zum:
  - a) Tage wo die Ware von EuWe tatsächlich übernommen wurde, oder
  - b) Tage, wo der Lieferant im Einklang mit diesem Vertrag der Gesellschaft EuWe die Übernahme der Ware ermöglicht und diese die Ware im Widerspruch mit diesem Vertrag nicht übernimmt (davon ist aber die Berechtigung zur Ablehnung der Warenübernahme nach Absatz 9 nicht betroffen), folgend auch „Tag der Warenanlieferung“.
14. Die Gefahr der Warenbeschädigung und das Eigentumsrecht zu der Ware gehen auf EuWe zum Tage der Warenanlieferung über (Absatz 13).

### **Artikel III.**

#### **Preis, Zahlungsbedingungen**

1. Der Lieferant ist verpflichtet den Preis laut Bestellung zu berechnen (siehe Artikel II Absatz 3 oben). Die Gesellschaft EuWe ist verpflichtet den Preis auf der Bestellung als einen nach den aktuellen Preislisten angemessenen Preis anzuführen, der auf den Webseiten von EuWe zum Tage der Ausarbeitung der Bestellung präsentiert wird.
2. Im Warenpreis gemäß Bestellung sind auch die Warenverpackung und eventuell auch der Transport mit einberechnet.
3. Der Lieferant ist berechtigt den Preis für die Ware an EuWe am frühesten an dem Tage zu berechnen, der im Sinne des Artikels II Absatz 13 als Tag der Warenanlieferung zählt, und zwar in Form einer Rechnung die alle Erfordernisse beinhaltet, die von den geltenden rechtlichen Regelungen gefordert werden und zu der als Anlage eine Kopie des entsprechenden Lieferscheines beigefügt wird. Der Lieferant ist berechtigt auf der Rechnung die Zahlungsfrist zu der berechneten Forderung zu bestimmen, diese Frist darf aber nicht kürzer als 30 Tage ab dem Tage der Ausfertigung der Rechnung betragen, falls zwischen den Parteien nicht anders vereinbart wurde.
4. Falls die Rechnung nicht alle Pflichtenfordernisse beinhaltet, eventuell wenn diese im Widerspruch mit den vereinbarten Bedingungen ist, dann ist die Gesellschaft EuWe berechtigt diese an den Lieferanten zur Ergänzung oder Änderung zurückzuschicken ohne dass diese dadurch in einen Zahlungsrückstand kommt. Die Zahlungsfrist beginnt in so einem Falle neu ab dem Tage der Ausfertigung der neuen ordentlich ergänzten oder geänderten Rechnung.
5. Der Kaufpreis ist zahlbar in bargeldloser Form durch Überweisung des berechneten Betrages auf das Konto des Lieferanten, das auf der Rechnung angeführt ist.
6. Falls EuWe in einen Zahlungsverzug mit der Bezahlung des Kaufpreises für die Ware gelangt, ist der Lieferant berechtigt außer des Schuldbetrages auch einen Verzugszins in der Höhe gemäß der geltenden rechtlichen Regelung zum Tage der Entstehung dieses Verzuges zu fordern.

### **Artikel IV.**

#### **Verantwortlichkeit für Warenmangel**

1. Falls der Lieferant die Ware nicht im entsprechenden Sortiment, Menge oder Qualität liefert, die den Anforderungen von EuWe gemäß der Bestellung und gemäß der Richtlinie für die Qualitätssicherung für Lieferanten entspricht, dann ist die Ware mangelhaft. Mit der Vertragsschließung (siehe Artikel I dieser Geschäftsbedingungen) bestätigt der Lieferant, dass ihm die „Richtlinie für die Qualitätssicherung für Lieferanten“, folgend auch „Richtlinie“ ausgehändigt wurde und dass er sich mit dem Inhalt dieser ordentlich in Kenntnis gesetzt hat.
2. Falls in einem konkreten Falle zwischen den Parteien keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, dann gilt, dass die Garantie für die Ware durch den Lieferanten übernommen wird, dass die Ware, die zu EuWe gemäß diesen Geschäftsbedingungen geliefert wird, als Gesamtheit zur Nutzung für Zwecke, für die diese bestimmt ist, mindestens für die Dauer von 36 Monaten ab dem Tage der Warenanlieferung geeignet ist, respektive, dass die Ware während dieser Garantiezeit ihre üblichen Eigenschaften, sowie auch die in der schriftlichen Bestellung von EuWe und in der Richtlinie ausdrücklich geforderten Eigenschaften beibehält.
3. Falls bei der angelieferten Ware im Laufe der Garantiezeit Fehler auftreten, ist die Gesellschaft EuWe verpflichtet den Lieferanten über die festgestellten Fehler ohne jeglichen Verzug nach dieser Feststellung schriftlich zu benachrichtigen und in der schriftlichen Bekanntgabe über die Reklamation gleichzeitig auch festzulegen, welcher Anspruch, der aus der Verantwortlichkeit des Lieferanten für Fehler an der Ware hervorgeht, im Zusammenhang mit den festgestellten Fehlern geltend gemacht wird. Für diese Zwecke gilt die schriftliche Form als erfüllt, wenn die Information mittels der elektronischen Post an den zuständigen elektronischen Kontakt des Lieferanten verschickt wird, der auf dessen Webseiten angeführt ist.
4. Ist die Reklamation berechtigt und der festgestellte Fehler ist eine wesentliche Vertragsverletzung seitens des Lieferanten, ist EuWe berechtigt folgende Ansprüche geltend zu machen:
  - Anlieferung einer neuen fehlerfreien Sache, oder
  - Beseitigung des Fehlers durch Reparatur der Sache (bei Fehlern, die beseitigt werden können), oder
  - einen angemessenen Rabatt vom Kaufpreis, oder
  - Rücktritt vom Vertrag.
5. Ist die Reklamation berechtigt und der festgestellte Fehler ist nur eine geringe Vertragsverletzung seitens des Lieferanten, dann ist EuWe berechtigt folgende Ansprüche geltend zu machen:
  - Beseitigung des Fehlers durch Reparatur der Sache (bei Fehlern, die beseitigt werden können), oder
  - einen angemessenen Rabatt vom Kaufpreis.

### **Artikel V.**

#### **Sonderbestimmungen**

1. Wenn die gelieferte Ware einem Sonderregime unterliegt (z.B. Verpflichtung zu einer Sonderregistrierung, Unterordnung unter Sondervorschriften, z.B. Gefahrenstoffe, usw.), dann ist der Lieferant verpflichtet diese Tatsache auf allen Dokumenten anzugeben, die sich zu dieser Ware beziehen, besonders auf dem Lieferschein und muss auch Verweise auf spezielle Vorschriften mit denen dieses Sonderregime geregelt wird anführen.
2. Wird die Ware in Einwegverpackungen geliefert, ist der Lieferant verpflichtet sämtliche Verpflichtungen die aus dem Gesetz über Verpackungen hervorgehen einzuhalten, einschließlich der Verpflichtung über die Belegung des Inhalts von Schwermetallstoffen im

- Verpackungsmaterial und einschließlich auch der Entsorgung dieser Verpackungen.
3. Verstößt der Lieferant gegen die Verpflichtungen gemäß der vorhergehenden Absätze, ist dies ein Grund für die Ablehnung der Warenübernahme (siehe Artikel II Absatz 9 oben).
  4. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Verpackungen für die Warenlieferungen dem Lieferanten durch die Gesellschaft EuWe bereitgestellt werden. In so einem Falle ist der Lieferant verpflichtet diese bereitgestellten Verpackungen ausschließlich für Bestellungen und Lieferungen an EuWe einzusetzen.
  5. Wenn die Ladungsträger für die Warenlieferung von EuWe bereitgestellt werden, dann ist EuWe berechtigt den Preis für diese bereitgestellten Ladungsträger an den Lieferanten mit dem Vorbehalt zu berechnen, dass diese im Sinne des § 2135 und der nachfolgenden des Bürgergesetzbuches zurückgekauft werden, respektive mit dem Vorbehalt, dass diese im Sinne des § 2139 und der nachfolgenden des Bürgergesetzbuches zurück verkauft werden.
  6. Falls es sich nicht um einen Ladungsträgerumlauf nach Absatz 4 und 5 handelt siehe oben, sind der Lieferant und EuWe verpflichtet die Übergabe der Ladungsträger im Lieferscheinen einzutragen, der sich zu der gelieferten Ware, die in diesen Ladungsträgern geliefert wurde bezieht, außer der Fälle, die unter Absatz 4 und 5 beschrieben sind, und im Lieferschein muss die genaue Menge und eine ausreichende Spezifikation der Ladungsträger eingetragen werden mit Angabe der genauen Menge und einer ausreichend genauen Spezifikation. Falls die Ladungsträger zurückgeschickt werden ist der Lieferant verpflichtet im Lieferschein die genaue Anzahl der zurückgeschickten Ladungsträger anzuführen. Wenn laut Lieferschein festgestellt wird, dass einer der Ladungsträger, die durch den Auftraggeber außer des Regimes nach Absatz 4 und 5 siehe oben bereitgestellt wurden, fehlt, dann ist die Gesellschaft EuWe berechtigt vom Lieferanten einen Betrag zu fordern, der dem Anschaffungspreis des Ladungsträgers der gleichen Art entspricht, der zum Tage der Feststellung des Ladungsträgerverlustes aktuell gültig ist, folgend auch „Ladungsträgerpreis“ einschließlich einer Vertragsstrafe in der Höhe von 10% vom Ladungsträgerpreis.
  7. Der Lieferant verpflichtet sich, dass er EuWe vor jeglichen Ansprüchen weiterer Personen schützt, die denen durch die Verletzung von Urheberrechten oder anderen Rechten des geistigen oder gewerblichen Eigentums entstehen könnten.
  8. Sachen aller Art, die EuWe dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Warenlieferungen nach diesen Geschäftsbedingungen gewährt, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und der Lieferant ist verpflichtet diese Sachen an die Gesellschaft EuWe auf deren Aufforderung herauszugeben. Der Lieferant verpflichtet sich den Zugang zu diesen Sachen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EuWe zu verhindern. Zwecks der Erfüllung der schriftlichen Form wird der Artikel II Absatz 2 letzter Satz dieser Geschäftsbedingungen gleich angewandt.
  9. Das Verbot nach Absatz 8 befasst auch das Verbot der Gewährung von Sachen, die von EuWe übernommen wurden, zur Erfüllung anderer Aufträge, die keine Bestellungen von EuWe sind.

10. Der Lieferant ist verpflichtet Sachen die er nach Absatz 7 von EuWe übernommen hat, deutlich und klar als EuWe Eigentum zu kennzeichnen, vor Beschädigungen und Zerstörung zu schützen und auf eigenen Kosten deren ordentliche Wartung und nötige Reparaturen sicherzustellen.
11. Falls der Lieferant gegen die Verpflichtungen nach Absatz 7 bis 10 verstößt, ist die Gesellschaft EuWe berechtigt von ihm eine Vertragsstrafe in der Höhe von 500.000,- CZK für jeden einzelnen Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen zu fordern.

#### **Artikel VI.**

##### **Vertraulichkeit der Informationen**

1. Die Vertragsparteien haben beschlossen, dass sämtliche Informationen die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages und während der Laufzeit dieses gewährt haben oder gewährt werden den Charakter von vertraulichen Angaben im Sinne des § 1730 des BGB haben, und dass beide Vertragsparteien verpflichtet sind die Schweigepflicht darüber zu gewähren und dafür zu sorgen, damit diese nicht missbraucht werden. Diese Verpflichtung gilt auch für die Dauer nach der Beendigung der Vertragsbeziehung nach diesem Vertrag. Falls eine der Vertragsparteien gegen diese Verpflichtung verstößt, dann ist die zweite Vertragspartei berechtigt eine Vertragsstrafe in der Höhe von 50.000 CZK für jeden einzelnen Fall des nachweisbaren Verstoßes gegen diese Verpflichtung zu fordern. Davon ist aber die Verpflichtung der Gewährung der Zusammenarbeit mit den Organen der öffentlichen Verwaltung während der Ausübung der Kontrolle und sonstiger Rechtsbefugnisse nicht betroffen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich über die gesamte Dauer der Vertragsbeziehung nach diesem Vertrag und auch nach der Beendigung dieses die Schweigepflicht zu bewahren.

#### **Artikel VII.**

##### **Schlussbestimmungen**

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt welche auch immer seine Forderung gegenüber EuWe, die aus dieser Vertragsbeziehung, die nach Artikel I dieser Geschäftsbedingungen gegründet wurde hervorgeht, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EuWe auf eine dritte Person zu überlassen.
2. Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch diese Geschäftsbedingungen geregelt werden, richten sich nach der tschechischen Rechtsgestaltung, besonders nach dem Bürgergesetzbuch.
3. Durch die Annahme des Entwurfes von EuWe im Sinne des Artikels I der Geschäftsbedingungen bestätigt der Lieferant, dass er sich mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ordentlich in Kenntniss gesetzt hat und dass er mit diesen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos einverstanden ist.